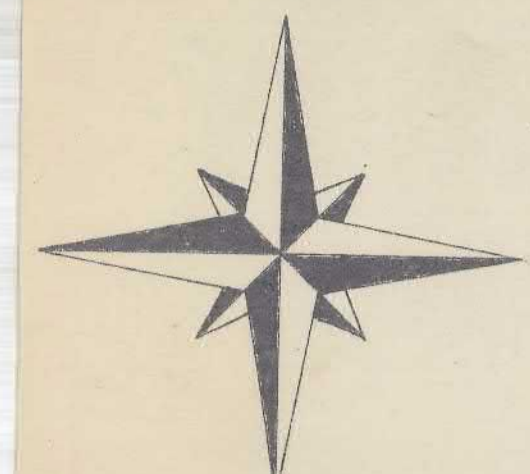




NORD



Genehmigt
Göppingen, den 14. FEB. 89
Landratsamt
I. R. gez. Bonnet
Regierungsrat



Rechtmäßigkeit der vollen Textänderung
Ziff. 1.5 u. 2.2 bestätigt mit
Entsch. des Landratsamts Göppingen
vom 14. FEB. 89

(gez.) Köpf
Reg. Museumsrat
beglaubigt



Göppingen, den 14. FEB. 89
Schneider
Reg. Museumsrat

rote Änderung des Textteils Ziff. 2.2 Satz 4 und Ziff. 1.5
Verfahrens- und Aufstellungsmerkmale:
Aufstellungsbeschluss (82 Abs. 1 BauGB) am 05.05.1988
Frühzeitige Bürgerbeteiligung (83 Abs. 1 BauGB) am 24.-29.6.88
Auslegungsbeschluss am 01.09.1988
Bekanntmachung der Auslegung am 09.09.1988
Öffentliche Auslegung (83 Abs. 2 BauGB) vom 19.09.1988
Satzungsbeschluss (810 BauGB) am 03.11.1988
Anzeige an die höhere Verwaltungsbehörde (811 BauGB) am 21.11.1988
Wäschbeuren, den 21.2.1989
Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens (812 BauGB) am 23.02.1989
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Wäschbeuren, den 21.2.1989
Bürgermeister

Zeichenerklärung

- ZUTREFFEND
 - WS Kleinsiedlungsgebiete (§ 7 BauNVO)
 - WR Reine Wohngebiete (§ 9 BauNVO)
 - WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Gewerbliche Bauflächen
 - GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
 - GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- Verkehrsmittel
 - 2% Straßengrenzungsfläche
 - 300m auf 500m
 - Bog Vis auf 150m
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Baugrenzlinie (§ 13 BauNVO)
 - überbaute Grundstücksfläche
 - Baulinie (§ 23 BauNVO)
 - nicht überbaute Grundstücksfläche (§ 9 Nr. 2 BauNVO)
 - Flurstücksgrenze
 - Bebauungstiefe (§ 23 BauNVO)
- Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Nr. 10 BauNVO)
- Wasserrflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Nr. 16 BauNVO)
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Nr. 17 BauNVO)
- Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Nr. 14 u. 22 BauNVO)
- Mit Geh- und Fahr- und Leitungsarten zu bebaute Flächen (§ 9 Nr. 21 BauNVO)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 BauNVO)
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen (§ 11 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 BauNVO)
- Pflanzgebiet und Pflanzbindung (§ 9 Nr. 25 Buchstabe g und h BauNVO)
- Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 BauNVO)

Textteil

- In Ergänzung der Planzeichen, Planfarben und Planinschriften werden folgende Festsetzungen getroffen:
- Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BauNVO und BauNVO) (BauNVO i.d.F. vom 1.1.1977)**
 - Bauliche Nutzung (§§ 4-15 BauNVO):** Siehe Einsschriebe im Plan. Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO sind gem. § 16 Nr. 2 BauNVO alleseits zulässig.
 - Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauNVO):** Siehe Einsschriebe im Plan. Zahl der Vollgeschosse (§ 16 BauNVO u. § 2 (7) u. (e) LBO); Siehe Einsschriebe im Plan. Geschossflächenzahl (§§ 16, 17 u. 20 BauNVO); Siehe Einsschriebe im Plan.
 - Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauNVO u. § 22 BauNVO):** Siehe Einsschriebe im Plan.
 - Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BauNVO):** Die im Plan eingezeichnete Haupttrichung der Gebäude ist zwingend einzuhalten.
 - Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 und Nr. 22 BauNVO und §§ 12 und 21 BauNVO):**
 - Garagen sind zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit der baulichen Anlage errichtet werden.
 - Zur öffentlichen Verkehrsfläche ist vor den Garagen ein Mindestabstand von 500 m einzuhalten. Die Übersichtlichkeit an Straßeneinmündungen darf nicht beeinträchtigt werden.
 - Nebenanlagen i.S. von § 14 (1) BauNVO sind zulässig, ausgenommen: Vitrinen, bauliche Werbeanlagen, Kloske und Anschlagssäulen, und Automaten.**
 - Planfarben und Planbindungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauNVO):**
 - Sichtflächen (§ 9 (1) Nr. 10 und Nr. 25 a und b):** Ihre im Plan eingezeichneten Sichtflächen müssen von jeder Sichtbehinderung (Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung und Benützung) über 0,8 m, vom Straßenniveau aus gemessen, freigehalten werden.
 - Sicherung der Infrastruktur (§ 9 BauNVO):**
 - Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 11 (1) LBO) (LBO i.d.F. vom 20.6.1972)
 - Außere Gestaltung (§ 11 (1) Nr. 1 LBO):** Bei der äußeren Gestaltung der Gebäude sind reflektierende Materialien unzulässig. Für die Dachendeckung ist Material mit dunklen Farbton zu verwenden.
 - Dachformen und Dachneigungen (§ 11 (1) Nr. 2 LBO):** Die Dachneigungen sind im Plan festzulegen. Bei anderen Dachformen sind die Dachneigungen im Plan festzulegen. Die Dachneigungen sind unzulässig, wenn sie die Dachneigungen im Plan festzulegen. Die Dachneigungen sind unzulässig, wenn sie die Dachneigungen im Plan festzulegen.
 - Gebäudehöhen (§ 11 (1) Nr. 3 LBO):** Die maximalen Gebäudehöhen (Abstand zwischen festgelegter Geländeoberfläche und Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut) sind in der Nutzungsschablone einzutragen.
 - Freileitungen (§ 11 (1) Nr. 4 LBO):** Wiederanspannungsfreileitungen sind unzulässig.
 - Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 11 (1) Nr. 1 LBO):** Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen eine Höhe von 0,80 m gemessen vom gewachsenen Boden nicht überschreiten.
 - Einfriedigungen (§ 11 (1) Nr. 6 u. § 14 LBO):** Einfriedigungen zwischen den Baugrundstückchen sind nur zulässig in Form von Hecken und Sträuchern oder Drahtzäunen und Zaunpflanzungen mit einer Pflanzhöhe bis max. 1,00 m Höhe. Einseitige Zäune sind unzulässig. Die Höhe der Zäune ist im Plan festzulegen.
 - Dachformen und Dachneigungen:** Dachformen und Dachneigungen siehe Einsschriebe im Plan. Abweichend von den Festsetzungen im Plan können auch andere Dachformen zugelassen werden, wenn diese bei zusammenhängenden Baugruppen (Gemeinschaftsbaufestungen) überaus sinnvoll zur Ausführung kommen. Dachaufbauten sind zulässig auf maximal 2/3 der Gebäudehöhe. Von den Ortsgängen ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten.

Wäschbeuren, den 25.02.89
Bürgermeister

Mehrheitlich übernommene Festsetzungen (§ 9 (6) BauNVO):
Aufzubehaltende Festsetzungen
Alle früheren Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan widersprechen oder entsprechen, werden aufgehoben, insbesondere die Baugrenzen, Höhen und Visiere vom 23.2.1987 an der Schiller-, Mozart-, Hölderlin- und Uhlandstraße

Kreis Göppingen
Gemeinde Wäschbeuren Gemarkung Wäschbeuren

Bebauungsplan

Änderung - "Steinere Umlegungsgebiet"

Lageplan und Textteil

Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und zum 28.8.1978
Bebauungsplan ausgearbeitet: Göppingen, den 12.10.1978
Gef.: Einschließlich der Änderung vom 12.10.1978
Staatl. Vermessungsamt Göppingen

Maßstab 1:500